

Aus dem Protokoll des Regierung

Sitzung vom 15. Februar 1945

403. Straßen. 1. Im Sofortprogramm der für die Arbeitsbeschaffung vorgesehenen kantonalen Tiefbauten ist das Projekt über die Korrektur der Seestraße I. Klasse Nrn. 6 und 7 in 2 Losen von „Turicum“ bis zum „Sternen“ in Niederuster und von da bis zum „Falken“ aufgenommen. Dieses Bauvorhaben schließt die gleichzeitige Erstellung einer Gehweganlage in sich, deren Durchführung nach § 13 des Straßengesetzes Aufgabe der Gemeinde Uster ist. Eine selbständige, d. h. vom Ausbau der Fahrbahn unabhängige Ausführung dieses Bauteiles ist aus verschiedenen Gründen nicht angängig; dessen Durchführung hat vielmehr im Einverständnis mit der Gemeinde im gleichen Arbeitsvorgang mit den dem Kanton obliegenden baulichen Arbeiten zu erfolgen. Vor der Straßenkorrektur hat jedoch die Erstellung der projektierten Kanalisation durch die Gemeinde zu erfolgen.

2. Im Hinblick auf den vor 1940 von Jahr zu Jahr stark zunehmenden Verkehr jeglicher Art sieht das Projekt eine durchgreifende Verbesserung der Fahrbahn zur Aufnahme des stoßweisen Fußgängerverkehrs zwischen den Wohnstätten und den Fabriken in Niederuster und umgekehrt und die Erstellung eines Gehweges vor. In beiden Losen soll die Fahrbahn 6,5 m breit, in den Kurven entsprechend breiter werden; der Gehweg, ohne Bankett, ist 2,5 m breit projektiert. Mit Ausnahme einer rund 270 m langen Strecke folgt die zu korrigierende Straße unter Verbesserung der Linienführung und des Längenprofils der bestehenden Straße. Zur dringend nötigen Verbesserung der Überquerung des Aabaches bei der Liegenschaft „Turicum“ sollen die Straße unter Erstellung einer neuen Bachbrücke auf vollständig neuer Trasse verlegt und die bestehende Straße als öffentlicher Verkehrsweg aufgehoben werden.

Die Baustrecke weist im Los I 820 m und im Los II 950 m Länge auf. Fahrbahn und Gehweg sollen einen fugenlosen Teer-Bitumen-Belag erhalten, da das Längsgefälle der korrigierten Straße maximal nur 2,92‰ aufweisen wird. Alles übrige ergibt sich aus den vorliegenden Projektakten.

Der Kostenvoranschlag ergibt nach Vorkriegspreisstand und generell auf die Preisbasis 1944 umgerechnet folgendes Bild:

	Nach Preisstand 1938/1939		Preisbasis 1944	
	Los I Fr.	Los II Fr.	Los I Fr.	Los II Fr.
I. Landerwerb	38 000	17 000	38 000	17 000
II. Erdarbeiten in der Fahrbahn	16 500	20 000	24 750	30 000
III. Steinbett, Bekiesung, Planie	55 500	61 000	83 250	91 500
IV. Entwässerungen	26 500	37 000	39 750	55 500
V. Fahrbahnbelag	35 000	39 000	70 000	78 000
VI. Trottoiranlagen	30 000	37 000	45 000	55 500
VII. Kunstbauten	45 000	24 000	67 500	36 000
VIII. Anpassungsarbeiten	15 000	18 000	22 500	27 000

IX. Kiesbehälter	500	500	750	750
X. Marken und Sicherungen	2 000	2 500	3 000	3 750
XI. Projekt und Bauleitung	15 000	14 000	22 500	21 000
XII. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	16 000	15 000	24 000	22 500
XIII. Warenumsatzsteuer	—	—	8 000	8 500
Total	295 000	285 000	449 000	447 000

3. In seinen Vernehmlassungen zu den Projektvorlagen gemäß § 6, lit. a, des Straßengesetzes (laut seinerzeitigem Kostenverleger betrug die Kostenbeträge der Gemeinde Fr. 60 000 für Los I und Fr. 72 000 für Los II) gab der Gemeinderat Uster mit Schreiben vom 10. Oktober 1942 und 25. Mai 1943 bekannt, daß die Gemeinde den Vorlagen zugestimmt und den nötigen Kredit bewilligt habe.

Mit Vollmacht vom 25. Mai 1943 hat der Gemeinderat die Baudirektion ermächtigt, Verträge über die Landabtretung für die Gehwege abzuschließen, allfällige Expropriationsprozesse zu führen und Trottoirbeiträge zu erheben.

Der Bezirksrat Uster begutachtete das Projekt mit Zuschriften vom 19. Oktober 1942 und 4. Oktober 1944 in empfehlegendem Sinne.

Nach den regierungsrätlichen Verordnungen über Staats- und Grundeigentümerbeiträge an Anlage und Ausbau von Trottoiren vom 27. Mai 1943 und über die Unterstützung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Kriegskrisenzeit vom 13. Januar 1944 stellen sich die Kostenverleger beider Lose für die Gemeinde trotz der durch die Teuerung verursachten höheren Baukosten heute günstiger.

Los I:

Bisheriger Gemeindekostenanteil	Fr. 60 000
Erhöhung gemäß Schreiben vom 24. Februar 1944	„ 5 270
Total	Fr. 65 270

neu: Gemeindeanteil an den Kosten des Fahr-

bahnbelages	Fr. 6 600
Gemeindeanteil an den Kosten des Gehweges	Fr. 20 500
Anstößeranteil an den Kosten des Gehweges, wofür die Gemeinde bei Nichterhältlichmachung aufzukommen hat	Fr. 20 500
Total	Fr. 47 600

Los II:

Bisheriger Gemeindeanteil	Fr. 72 000
Erhöhung gemäß Schreiben vom 24. Februar 1944	Fr. 9 039
Total	Fr. 81 039

neu: Gemeindeanteil an den Kosten des Fahr-

bahnbelages	Fr. —
(weil bereits eine Innenteerung vorhanden)	
Gemeindeanteil an den Kosten des Gehweges	Fr. 27 300
Anstößerbeiträge an die Kosten des Gehweges, wofür die Gemeinde bei Nichterhältlichmachung aufzukommen hätte	Fr. 27 300
Total	Fr. 54 600

Total Fr. 54 600

Eine besondere Zustimmung der Gemeinde zu diesen ermäßigten Kostenanteilen ist nicht erforderlich.

4. Auf die weisungsgemäß erfolgte öffentliche Konkurrenzausschreibung über die Ausführung der Tiefbauarbeiten im kantonalen Amtsblatt im Winter 1943/44 sind 31 Offerten eingegangen. Die bereinigten Summen betragen bei Los I Fr. 129 343.55 bis Fr. 136 988.10, bei Los II Fr. 165 062.10 bis Fr. 178 169.70. Die Richtofferten des Schweiz. Baumeisterverbandes stellten sich auf Fr. 144 090.70 bzw. Fr. 184 050.05. Auf Grund der Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung und nach Beurteilung der Offerten im Rahmen sämtlicher Ausschreibungen der ersten Serie des Sofortprogrammes hat der Regierungsrat im Einverständnis mit dem Gemeinderat Uster in bezug auf die Gehweganlage, durch Beschluß Nr. 1391 vom 15. Juni 1944 einer Vergebung der Tiefbauarbeiten für Los I an die Firma A. Keller in Uster mit einer Eingabesumme von Fr. 129 343.55 und für Los II an die Firma Stuag in Zürich mit einer Eingabesumme von Fr. 166 451.10 grundsätzlich zugestimmt. Die Baudirektion wurde vorbehaltlich der regierungsrätlichen Genehmigung des Projektes zur definitiven Arbeitsübertragung mit Vertragsabschluß im gegebenen Zeitpunkt vor der Bauausführung ermächtigt. Allfällige in der Zwischenzeit eingetretene Lohn- und Materialpreisänderungen wären dann nach den maßgebenden Entscheiden der eidg. Preiskontrollstelle bzw. im Sinne gegenseitiger Verständigung zu berücksichtigen.

5. Mit Beschluß vom 19. Dezember 1944 hat der Gemeinderat Uster für die in Frage stehenden Baustrecken Baulinien gemäß den Bestimmungen des Baugesetzes mit einem gegenseitigen Abstände von 20,5 und 24 m festgelegt, d. h. mit Abständen von 10,25 bzw. 12 m von der Straßenachse aus gemessen. Die Vorlage wurde am 19. Januar 1945 eingereicht. Dem eingelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Uster vom 15. Januar 1945 zufolge sind gegen diese Festsetzung keine Rekurse eingegangen.

Für die Seestraße bestehen laut den vorliegenden Plänen seit 1904 bzw. 1938 Baulinien mit 16,8, 20,5 und 24 m Abstand. Im Hinblick auf die neue Linienführung sieht die Vorlage, soweit nötig, eine Anpassung der Baulinien an die korrigierte Straße im Los I und im Los II vom „Sternen“ bis zur Wilstraße vor, während auf der Strecke Wilstraße-„Falken“ die nur 16,8 m Abstand aufweisenden Baulinien der schon bestehenden Bebauung wegen vorläufig belassen werden. Die Niveaulinie entspricht der Nivellette der korrigierten Straße.

Soweit die bestehenden Baulinien durch neue ersetzt werden, sind jene aufzuheben. Da zwischen der zu verlegenden Straße und dem Aabach gegenüber dem Fabrikgebäude „Turicum“ die Erstellung von Bauten nicht mehr möglich ist, kann die Baulinie auf dieser Zwischenstrecke als ideelle Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes gezogen werden.

Der Genehmigung dieses Gemeinderatsbeschlusses mit vorstehenden Ergänzungen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Arbeitsbeschaffungsprogramm des Kantons Zürich aufgeführte Projekt für die Korrektur der Seestraße I. Klasse Nrn. 6 und 7, Los I „Turicum“-„Sternen“ und Los II „Sternen“-„Falken“, in der Gemeinde Uster, wird genehmigt.

2

3

!!!

II. Für die Durchführung der Baute wird zu Lasten des Kontos 3015.740 für Los I ein Kredit von Fr. 449 000 und für Los II ein solcher von Fr. 447 000 bewilligt. Die Verbuchung erfolgt über die zu eröffnenden Baukonti Nr. 306 und Nr. 307, Korrektur der Seestraße in Uster, Los I bzw. Los II.

III. Die Gemeinde Uster hat die (nach Gutschrift der ihr zufallenden Trottoir- bzw. Mehrwertsbeiträge) vorläufig zu Fr. 47 600 und Fr. 54 699 errechneten Kostenbetreffnisse in je 3 Raten einzuzahlen, und zwar eine erste Rate von je Fr. 20 000 mit Beginn der Bauarbeiten, eine zweite Rate von je Fr. 15 000 nach Abschluß der Tiefbauarbeiten, und die Restbetreffnisse innert Monatsfrist nach Zustellung der vom Regierungsrat genehmigten endgültigen Bauabrechnungen.

IV. Die mit Beschluß des Regierungsrates Nr. 1391 vom 15. Juni 1944 grundsätzlich festgelegten Übertragungen der Tiefbauarbeiten an die Firmen A. Keller, in Uster, und Stuaag, in Zürich, zu den Offertsummen von Fr. 129 343.55 bzw. Fr. 166 451.10 werden bestätigt und der Baudirektion die Ermächtigung zum Vertragsabschluß auf den Termin der Bauausführung gegeben.

V. Der Zeitpunkt des Beginnes der Bauarbeiten wird von der Baudirektion im Einvernehmen mit dem kant. Arbeitsbeschaffungsamt bestimmt.

VI. Die Baudirektion wird ermächtigt, nötigenfalls Expropriationsprozesse durchzuführen, Prozeßvollmachten an Dritte zu erteilen und Vergleiche abzuschließen.

VII. Dem Beschluß des Gemeinderates Uster vom 19. Dezember 1944 über die Festlegung von Baulinien gemäß den Bestimmungen des Baugesetzes nach den vorgelegten Plänen wird mit nachstehenden Ergänzungen die Genehmigung erteilt und der Gemeinderat eingeladen, diese öffentlich bekanntzumachen.

- a) Die bachseitige Baulinie zwischen der bestehenden und der projektierten Aabücke gegenüber dem Fabrikgebäude „Turicum“ wird nur als ideelle Baulinie genehmigt.
- b) Mit Ausnahme der Straßenstrecke durch die Liegenschaft „Turicum“ werden die bestehenden Baulinien überall dort, wo sie durch neue ersetzt werden, mit sofortiger Wirkung aufgehoben; über die Aufhebung der Baulinien längs der Liegenschaft „Turicum“ wird nach Erstellung der neuen Straße entschieden.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Zustellung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektdoppels und Plandoppels der Bau- und Niveaulinien, den Bezirksrat Uster, an die Volkswirtschaftsdirektion zu Händen des Arbeitsbeschaffungsamtes, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 15. Februar 1945.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

R. Dufour

*Seestraße
I. Kl. Nr. 6 & 7*

*④
"Turicum"
Parzelle Nr. 422*